

Regierungsratsbeschluss betreffend die Numerierung der Listen bei Nationalratswahlen

vom 12.08.1987 (Stand 12.08.1987)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte¹⁾ und in Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 des Dekretes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte²⁾,

auf Antrag der Präsidialabteilung,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Staatskanzlei versieht die bereinigten Wahlvorschläge (Listen) mit Ordnungsnummern.

Art. 2

¹ Die Numerierung der Listen erfolgt entsprechend der Zahl der Parteistimmen, welche bei den letzten Gesamterneuerungswahlen erzielt wurden, wobei die Parteistimmen mehrerer Listen derselben politischen Gruppierung zusammengezählt werden. Die Liste mit der höchsten Parteistimmenzahl erhält die Nummer 1. Die Listen derselben politischen Gruppierung sind fortlaufend zu numerieren.

Art. 3

¹ Gegenüber den letzten Gesamterneuerungswahlen neu eingereichte Listen erhalten eine durch das Los zugeteilte Nummer.

Art. 4

¹ Der Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 1982 wird aufgehoben.

Art. 5

¹ Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹⁾ SR 161.1

²⁾ Aufgehoben durch G vom 5. 6. 2012 über die politischen Rechte, BSG 141.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Bern, 12. August 1987

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Müller
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
12.08.1987	12.08.1987	Erlass	Erstfassung	1987 d 225 f 231

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	12.08.1987	12.08.1987	Erstfassung	1987 d 225 f 231